

Regelung eine Fülle von Rechtsproblemen, die in nächster Zeit einer weiteren rechtlichen Klärung und Ausgestaltung bedürfen. Die Diskussion über die Frage des Eigentumssubjektes hinsichtlich der Gegenstände der persönlichen Hauswirtschaft war unbefriedigend. Das lag z. T. daran, daß bisher auf diesem Gebiet noch wenig Forschungsarbeit geleistet worden ist und deshalb bei den meisten Teilnehmern nur unklare Vorstellungen über die Wichtigkeit dieser Frage vorhanden waren. Der Beitrag von Arlt „Die persönliche Hauswirtschaft und das persönliche Eigentum der Genossenschaftsmitglieder in der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft“⁶⁾ bietet eine ausreichende Diskussionsgrundlage. Die vorgeschlagene Lösung bei der Beratung im Ministerium bewegte sich in diesem Rahmen.

5. Von den anderen in der Besprechung behandelten Fragenkomplexen seien noch genannt:

a) Die mit dem Verlust der Mitgliedschaft auftretenden Rechtsfragen beim Bodentausch und die entsprechenden Probleme bei der Erbfolge;

b) die Rechtsgrundlagen bei der Beschaffung von Bauland für die LPG;

«) NJ 1955 S. 468.

c) die Durchsetzung der Musterstatuten gegenüber Statutverletzung durch die Organe der LPG und ihre Mitglieder;

d) die Zulässigkeit des Rechtsweges für alle Streitigkeiten zwischen Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und ihren Mitgliedern über vermögensrechtliche Ansprüche.

Diese Auswahl der in der Besprechung behandelten Rechtsfragen aus dem Gebiet des Rechts der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften mag genügen, um unsere weiteren Aufgaben in der wissenschaftlichen Arbeit anzudeuten. Die Konferenz bewies, daß auf diesem Rechtsgebiet trotz aller Mängel schon wertvolle Forschungsarbeit geleistet worden ist. Allerdings hätten deren Ergebnisse schon längst publiziert werden müssen. Wenn die vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft einberufene Beratung die Möglichkeit bot, die bisher geleistete Arbeit auch von seiten der Praxis zu überprüfen, so ist damit der Anfang gemacht worden, einen wesentlichen Mangel unserer Arbeit zu beseitigen.

GERHARD ROSENAU,

miss. Oberassistent am Institut für Zivilrecht
der Martin-Luther-Universität in Halle

Aus der Praxis — für die Praxis

Zu einigen Fragen der VO über die Pfändung von Arbeitseinkommen

Seit dem Inkrafttreten der VO vom 9. Juni 1955 über die Pfändung von Arbeitseinkommen hat das Ministerium der Justiz eine Reihe von Zuschriften erhalten, aus denen hervorgeht, daß in der Praxis über einige Fragen, die sich aus der Neuregelung ergeben, noch Unklarheiten bestehen. Da diese Fragen von allgemeiner Bedeutung sind, beantwortet sie das Ministerium der Justiz wie folgt:

1. Wiederholt ist die Frage gestellt worden, ob bei Mitgliedern von Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften Lohnpfändungen durchgeführt werden können. Die Antwort auf diese Frage ergibt sich aus § 1 Abs. 1, der besagt, daß nach dieser VO nur solche Forderungen gepfändet werden können, die der Besteuerung des Arbeitseinkommens unterliegen. Zwischen den Mitgliedern einer LPG und der Genossenschaft besteht aber kein Arbeitsverhältnis. Die Grundlage für die Leistungen in Geld und Naturalien durch die LPG an das Mitglied ist vielmehr das Mitgliedschaftsverhältnis. Die Forderungen der Mitglieder gegen die LPG unterliegen nicht den Vorschriften über die Besteuerung von Arbeitseinkommen. Daraus ergibt sich, daß Forderungen von Mitgliedern der LPG gegen die Genossenschaft nicht von § 1 Abs. 1 der VO erfaßt werden. Da außerdem eine gesetzliche Bestimmung, nach der die Forderungen der LPG-Mitglieder unter die Vorschrift des § 1 Abs. 2 fallen könnten, nicht besteht, ist eine Anwendung der VO auf die sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ergebenden Forderungen nicht möglich. Das schließt nicht aus, daß bis zum Erlaß einer gesetzlichen Regelung über die Pfändung von Arbeitsentgelten bei den LPG die Grundsätze dieser VO sinngemäß bei solchen Pfändungen berücksichtigt werden.

2. In einer Aussprache mit Lohnbuchhaltern ist beim Kreisgericht Auerbach die Frage aufgetaucht, ob der von der SD AG Wismut gezahlte sog. Wismutzuschlag pfändbar ist oder nicht. Diese Frage ist zwar in der VO nicht ausdrücklich geregelt, jedoch ergibt sich ihre Beantwortung aus der allgemeinen Regelung: der Wismutzuschlag ist eine Erschwerniszulage im Sinne des § 3 Ziff. 1 der VO und demgemäß unpfändbar. In diesem Zusammenhang sei auf die Rundverfügung Nr. 114/52 des Ministers der Justiz vom 25. November 1952 verwiesen, die mit Ausnahme des letzten Satzes auch jetzt noch anwendbar ist.

Ferner ist die Frage aufgetaucht, ob die Treuegelder, die die SDAG Wismut zahlt, und die zusätzliche Beloh-

nung der Bergarbeiter, die auf Grund der VO vom

10. August 1950 zur Verbesserung der Lage der Bergarbeiter, des ingenieur-technischen und kaufmännischen Personals sowie der Produktionsverhältnisse im Bergbau (GBl. S. 832) in der Fassung der ÄnderungsVO vom 25. Juni 1953 (GBl. S. 825) gezahlt wird, zu den unpfändbaren Einkünften nach § 3 gehören. Die VO vom 25. Juni 1953 läßt klar erkennen, daß diese Beträge wegen der besonderen Bedeutung des Bergmannsberufes, insbesondere der unter Tage Beschäftigten, gezahlt werden. Die Zahlungen werden auf Grund der besonderen Leistungen der Bergleute einmal jährlich gewährt, sie sind daher ebenso wie die Prämien nach § 3 Ziff. 6 als unpfändbar anzusehen.

3. Die in § 4 der Verordnung erwähnten bedingt pfändbaren Einkünfte sind nur für die in § 4 Abs. 2 genannten Forderungen pfändbar. Die Pfändung von bedingt pfändbaren Einkünften ist also nur zulässig

- a) für laufende Unterhaltsforderungen,
- b) für den Betrag der monatlichen Mietzinsforderung für den Wohnraum des Schuldners,
- c) für staatliche Forderungen.

Die staatlichen Forderungen sind in § 4 Abs. 2 nicht nochmals einzeln aufgezählt; hierunter sind die staatlichen Forderungen zu verstehen, die in § 7 Abs. 1 Ziff. 3 genannt sind. Aus dem Wortlaut des § 4 Abs. 2 folgt ferner, daß bei Unterhaltsforderungen die Unterhaltsrückstände (§ 7 Abs. 1 Ziff. 3) nicht unter diese Bestimmung fallen.

4. Zu § 5 wird vereinzelt die Meinung vertreten, daß die Erhöhung des Mindestbetrages von 130 auf 150 DM nicht gerechtfertigt sei. Diese Meinung kann aber nur dort entstehen, wo man die VO einseitig betrachtet und lediglich sieht, daß nach der Neuregelung für den Gläubiger weniger gepfändet werden kann. Zu einem Verständnis für die Heraussetzung des Mindestbetrages und somit zu einem richtigen Ergebnis kann man aber nur kommen, wenn alle Fragen, die sich aus der VO ergeben, auf der Grundlage der beiden Prinzipien, von denen diese VO ausgeht, betrachtet und entschieden werden. Die Steigerung der Arbeitsproduktivität ist für die Verbesserung der Lage aller Werktätigen in der Deutschen Demokratischen Republik besonders wichtig, für sie spielt die Anwendung des Leistungsprinzips eine wichtige Rolle. Es ist daher erforderlich, daß auch bei der Lohnpfändung diese Frage berücksichtigt wird, da z. B. ein lediger Arbeiter an der Steigerung seiner Arbeitsleistungen